

Schlagzeile:

Dritter Bericht zur humanitär-völkerrechtlichen Lage im ehemaligen Jugoslawien vorgelegt

Fakten:

Die Vereinigten Staaten übermittelten am 6. November den Vereinten Nationen ihren dritten Bericht über Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Genfer Konventionen im früheren Jugoslawien. Berichtet wird u.a. über die Behandlung von Gefangenen in Krankenhäusern und Internierungslagern unter serbischer oder kroatischer Kontrolle.

Die Versorgung aller Gefangenen mit Lebensmitteln hat sich stetig verschlechtert. Gemeldet werden rapide Gewichtsabnahmen bei den Gefangenen. Zuletzt mussten sich in einem Lager - dem Luka-Bracko Camp - 10 bis 12 Personen 800 g Brot für 4 Tage teilen.

Aus Zeugenaussagen ergibt sich, dass Folterungen in den Lagern an der Tagesordnung sind. Gefangene werden regelmäßig vom Wachpersonal geschlagen oder auf andere Art und Weise misshandelt. Als Beispiel für besonders grausame Folterungen sei hier nur genannt, dass Gefangene gezwungen werden, barfuß über Glasscherben zu gehen (U.S. Policy Information and Texts, No. 137/1992).

Kommentar:

Die Folterung von Gefangenen widerspricht sowohl dem Genfer Recht als auch dem Mindeststandard im völkerrechtlichen Individualschutz.

In humanitär-völkerrechtlicher Hinsicht ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Gefangenen um Kombattanten oder Zivilpersonen handelt. Für die Kriegsgefangenen - also die Angehörigen der Streitkräfte - findet durch Übereinkommen der Konfliktparteien in Bosnien-Herzegowina vom 22.5.1992 das III. Genfer Abkommen Anwendung, während für die Zivilpersonen verschiedene Teile des IV. Genfer Abkommens (IV. G A) durch das genannte Übereinkommen übernommen worden sind. Dazu gehören die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen

Kriegsfolgen, zur Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen (Art. 13 bis 34) und die Regelungen zur Behandlung von Internierten.

Der Bericht der Vereinigten Staaten befasst sich vorwiegend mit Gefangenen aus der Zivilbevölkerung. Gem. Art. 27 IV. GA ist die Zivilbevölkerung jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Art. 31 statuiert, dass auf die Zivilbevölkerung keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden darf. Folterungen sind gem. Art. 32 ausdrücklich verboten. Die Misshandlung der Gefangenen verstößt insofern unzweifelhaft gegen das IV. Genfer Abkommen.

Das Übereinkommen der Konfliktparteien vom 22.5.1992 hebt das Verbot grausamer Behandlung und Folterung jedoch auch noch einmal ausdrücklich hervor. Dort heißt es gemäß dem gemeinsamen Art. 3 der Vier Genfer Abkommen: " ... Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung" sind und bleiben jederzeit und überall verboten. Folterungen an Gefangenen sind damit ohne jede Ausnahme völkerrechtswidrig.

Bezüglich der Gefangenen im Internierungslager schreibt das IV. GA dem Gewahrsamsstaat eine besondere Verantwortlichkeit für die Ernährung der Internierten zu. Die Lebensmittelzuteilung muss nach Menge, Güte und Abwechslung so beschaffen sein, dass ein normaler Gesundheitszustand gewährleistet ist. (Art. 89). Bei der vom Department of State mitgeteilten tatsächlich katastrophalen Versorgungslage handelt es sich also ebenfalls um einen groben Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht.

Der von den USA vorgelegte Bericht ist als weitere Grundlage für die angestrebte Verurteilung der jugoslawischen Kriegsverbrecher geeignet (vgl. dazu Bo-FAX Nr. 43).